



Die MRB befolgt die Weisungen und Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG), des Kantons Bern, des Verbandes Musikschulen Schweiz und des Verbandes Bernischer Musikschulen (VBMS) und setzt diese konsequent um.

Die Einhaltung der vom Bund genannten Grundprinzipien fördert den aktuell möglichst regulären Betrieb an Schulen und Musikschulen und gewährleistet den bestmöglichen Schutz aller Beteiligten.

- Die Hygienevorschriften und die Abstandsregeln werden eingehalten. Es gilt generell 1.5 Meter.
- Bei Blasinstrumenten und Gesang gelten mindestens 2 Meter Abstand.
- Im ganzen Haus gilt eine generelle Maskenpflicht ab der 5. Klasse. Dies betrifft auch den Unterricht.
- Bläserinnen und Bläser dürfen die Maske während dem Spielen kurz ausziehen, halten hier aber den Abstand von mindestens 2 Metern zwingend ein.
- Gesang: Der Einzelunterricht (ein/e Schüler*in und die Lehrperson) im Fach Gesang darf stattfinden. Die Maskenpflicht ab der 5. Klasse gilt auch während dem Singen.
- Die Abstands- und Hygieneregeln wie auch das Schutzkonzept müssen von allen streng eingehalten werden.
- Vor dem Unterricht waschen die SuS die Hände und werden von der Lehrperson ins Zimmer geholt.
- Die Zimmer werden regelmässig gelüftet.
- Klaviaturen von Schülerinstrumenten werden nach jeder Unterrichtslektion desinfiziert.
- Eltern und Begleitpersonen bleiben, wenn immer möglich, ausserhalb des Schulgebäudes.

Gruppen- und Ensembleangebote

- Gruppen- und Ensembleangebote (Unterricht, Proben, Auftritte ohne Publikum) dürfen für Kinder und Jugendliche bis und mit Jg. 2001 ohne fixe Obergrenze an Personen stattfinden, inklusive Aktivitäten mit Gesang, Singkreise und Chöre. Die Angebote sind mit Schutzkonzept und unter Einhaltung der Grundregeln zu Abstand, Masken und Lüften durchzuführen.
- Gruppen- und Ensembleangebote (Unterricht und Proben) für Erwachsene über 20 Jahre dürfen in Innenräumen bis max. 5 Personen mit ergänzenden Schutzvorkehrungen (grösserer Abstand, Maskenpflicht, Lüftung) stattfinden, im Aussenbereich mit bis zu 15 Teilnehmenden. Dies immer unter Anwendung entsprechender Schutzkonzepte. Ausgenommen bleiben sämtliche Aktivitäten mit Gesang mit 2 oder mehr Teilnehmenden, Singkreise und Chöre.